



Deutscher

BundeswehrVerband

Deutscher Bundestag
Verteidigungsausschuss

Ausschussdrucksache
19(12)436

29.05.2019 - 19/1776

5420-1

Juni 2019

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur nachhaltigen Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft der Bundeswehr

gelegentlich

**der Anhörung des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages
am 3. Juni 2019**

Der Deutsche BundeswehrVerband begrüßt die Möglichkeit, auch im Rahmen einer Anhörung zum Gesetzentwurf des Bundeswehr-Einsatzbereitschaftsstärkungsgesetzes Stellung nehmen zu können. Die Anhörung ist das letzte Glied in einem Beteiligungsverfahren seitens Bundesregierung und Bundestag, in dessen Verlauf der BundeswehrVerband als Interessenvertretung aller Menschen der Bundeswehr seine Bewertung des vorliegenden Gesetzentwurfes einbringen konnte.

Dem Gesetzentwurf steht der DBwV positiv gegenüber. Mit diesem werden eine Vielzahl von Verbesserungen auf den Weg gebracht, an denen der Verband seit Jahren arbeitet und die der Mitgliedschaft des DBwV sehr am Herzen liegen.

Die Bundesregierung zeigt mit diesem Gesetzentwurf nach dem GKV-VEG erneut ihren Willen, die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Bundeswehr gesetzgeberisch voranzutreiben. „Einsatzbereitschaft durch sozialen Fortschritt“ sollte hier das Motto lauten und das tut es auch im überwiegenden Maße.

Dessen ungeachtet ist auch in diesem Gesetz noch Optimierungsbedarf sichtbar. Die Kernpunkte werden in dieser schriftlichen Stellungnahme zum Ausdruck gebracht.

Im Übrigen wird auf die schriftliche Stellungnahme des DBwV vom 15.10.2018, dem dazugehörigen Nachforderungsschreiben vom 16.11.2018 sowie der schriftlichen Stellungnahme zum zweiten Referentenentwurf vom 19.12.2018 verwiesen.

I. Gewährung der Einsatzversorgung für Einsatzgleiche Verpflichtungen ab AVZ Stufe 2

Regelung nach dem Gesetzentwurf: Mit dem Gesetzentwurf wird eine Ausweitung der Einsatzversorgung vorgesehen. Zukünftig wird Einsatzversorgung auch bei Aufträgen der Bundesregierung an die Bundeswehr gewährt, die keines Mandats des Bundestages bedürfen (beispielsweise einsatzgleiche Verpflichtungen). Diese ist jedoch mit einer besonderen Gefährdungslage verbunden, die sich an den Merkmalen der Stufe 3 der „Verordnung über die Gewährung eines Auslandsverwendungszuschlags“ orientiert.

Bewertung und Forderung seitens des DBwV: Die Bundesregierung setzt damit eine Zusage an den DBwV aus der letzten Legislaturperiode um, diese jedoch nicht vollumfänglich. Problematisch ist, dass damit die Einsatzversorgung bei der Anerkennung eines Auslandsverwendungszuschlags der Stufe 2 faktisch ausgeschlossen wird. Dies widerspricht der Verpflichtung des Dienstgebers zum Arbeits- und Gesundheitsschutz. Es ist nicht nachvollziehbar, warum dem Soldaten dieses Risiko einseitig auferlegt werden soll – zumal das Thema Einsatzversorgung in der Truppe von herausragender Bedeutung ist. Das ist auch vor dem Hintergrund zu verstehen, dass Einsatzvorbereitung, einsatzgleiche Verpflichtungen und Einsätze zunehmend miteinander verschmelzen und Gefährdungslagen sich immer mehr untereinander annähern.

Die Masse der Angehörigen der Bundeswehr sind Soldaten auf Zeit und keine Berufssoldaten. Vor diesem Hintergrund hat die Bedeutung der Einsatzversorgung eine zusätzliche Dimension. Der Dienstherr steht gerade gegenüber den Menschen, die zeitlich begrenzt unserem Land – dazu gehören auch die Reservisten – dienen in der Pflicht, ein Maximum an Sicherheit zu gewähren, wenn sie im Auftrag von Bundesregierung Missionen erfüllen.

Daher fordert der Deutsche Bundeswehrverband, dass die Einsatzversorgung sich für alle Maßnahmen ab der AVZ Stufe 2 zur Gewährung des AVZ orientieren muss. Damit wird auch durch den Bundestag als Auftraggeber ein wichtiges Signal in die Truppe gesendet.

II. Einbeziehung Angehöriger in Therapiemaßnahmen Einsatzgeschädigter für mehr als drei Wochen pro Kalenderjahr und über drei Maßnahmen hinaus

Regelung nach dem Gesetzentwurf: Nach dem jetzigen Gesetzesentwurf werden bei stationären Rehabilitationsmaßnahmen von Einsatzgeschädigten die Aufwendungen für eine Bezugsperson für eine höchstens dreiwöchige Maßnahme je Kalenderjahr und für insgesamt höchstens drei Maßnahmen erstattet.

Bewertung und Forderung seitens des DBwV: Die Einbeziehung Angehöriger bei der Kostenübernahme von Therapiemaßnahmen für Einsatzgeschädigte ist sehr positiv zu bewerten. Damit wird endlich eine wichtige Forderung des DBwV, aber auch der Therapie-Fachleute der Bundeswehr, aufgenommen. Jedoch greift die zeitliche Begrenzung des Erstattungsanspruchs auf eine höchstens dreiwöchige Maßnahme je Kalenderjahr und für insgesamt höchstens drei Maßnahmen deutlich zu kurz. Therapiemaßnahmen nehmen in der Regel mehr als drei Wochen in Anspruch. Ferner sind oft auch mehrere Maßnahmen erforderlich, um den gewünschten Erfolg zu erzielen. Krankheitsverläufe, insbesondere posttraumatische Belastungsstörungen, können einen Behandlungsbedarf oft über viele Jahre notwendig und damit auch die kontinuierliche Begleitung durch Angehörige zum Wohle des Patienten erforderlich machen.

Deshalb fordert der DBwV die Aufhebung der zeitlichen Begrenzung. Die Kostenübernahme ist für eine bedarfsbezogene Maßnahme über drei Maßnahmen insgesamt und die Dauer von drei Wochen hinaus zu gewährleisten. Die geplante Begrenzung auf eine Maßnahme pro Jahr muss entfallen. Die Wirkung einer solchen Erweiterung hätte einen sehr positiven Effekt nicht nur auf die Betroffenen, sondern auch auf die ganze Truppe. Da alle einsatzfolgenbezogenen Entscheidungen des Dienstherrn mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgt werden – geht es hier auch um die Bewältigung der Folgen der politisch beauftragten Einsätze der Bundeswehr.

III. Abwendung des absehbaren Wildwuchses zur Aussetzung der Arbeitszeit durch Streichung der beabsichtigten Fallgruppe c des neuen § 30d Soldatengesetz sowie die Beendigung einer gesetzlich geregelten 41 Stunden Woche in § 30c SG

Regelung nach dem Gesetzentwurf: Der Gesetzentwurf sieht die Einführung eines § 30 d Soldatengesetz vor, mit dem eine Aussetzung der Anwendung der Arbeitszeitvorschriften von bis zu 7 Jahren ermöglicht wird – und das, ohne jede im Gesetzentwurf vorgesehene Kompensation der mehrgeleisteten Arbeit. Nach der Generalklausel in Absatz 1 Nummer 1 c) soll dies gelten, soweit Soldaten „andere genau bezeichnete Tätigkeiten in den Streitkräften ausüben, die besondere militärische Kenntnisse oder besondere militärische Fähigkeiten erfordern“, der Bedarf an Personal mit den benötigten Kenntnissen oder Fähigkeiten nicht gedeckt werden kann und dies im Vorfeld nicht vorhersehbar war. Darüber hinaus soll dies für Soldaten gelten, die a) Tätigkeiten als fliegende Besatzung zur Überwachung des nationalen Luftraums oder b) Tätigkeiten als fliegende Besatzung im maritimen Such- und Rettungsdienst ausüben.

Zudem soll in § 30c SG die vor drei Jahren erst eingeführte 41 Stunden Woche für Soldatinnen und Soldaten im Grundbetrieb der Streitkräfte aus dem Gesetz entfernt und gegen eine Verbotsobergrenze von 44 Stunden ersetzt werden.

Bewertung und Forderung seitens des DBwV: Die Möglichkeit zur kompletten Herausnahme von potentiell allen Soldaten aus dem Arbeitszeitregime für bis zu sieben Jahre birgt die faktische Außerkraftsetzung eines mit einer gesetzlichen Arbeitszeit verbundenen Arbeits- und Gesundheitsschutzes, der aus guten Gründen 2016 eingeführt wurde. Erschwerend kommt hinzu, dass damit insbesondere die Gruppen in der Bundeswehr mehrbelastet werden, die ohnehin hochbelastet sind – mit einer negativen Wirkung auf die Motivation und die Aussicht auf Nachwuchsgewinnung. Äußerst kritikwürdig ist außerdem, dass in diesem Gesetzentwurf keine Ausgleichsregelung vorgesehen wird.

Die Streichung der 41-Stunden-Woche kommt nicht nur einer immensen Besoldungskürzung gleich (41 h vs. 44 h bei gleichem Lohn und Gehalt), sondern entspricht weder der Vorgabe der gültigen EU-Arbeitszeitrichtlinie noch der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes, dass die Arbeitszeit gesetzlich geregelt werden soll.

Aus diesem Grund fordert der DBwV die Streichung des geplanten § 30d Absatz 1 Nummer 1c) Soldatengesetz. Die Ziffern a) und b) werden nur dann akzeptiert, wenn die Kompensationsregelung der aus § 30 c SG folgt. Zudem wird dringend empfohlen, den § 30c Abs. 1 SG und die darin vorhandene 41 h Woche unangetastet zu lassen.

IV. Versorgungsrechtliche Verbesserung für Berufssoldaten durch den Wegfall von Hinzuverdienstgrenzen für Einkünfte aus der Privatwirtschaft wie auch aus sogenanntem Verwendungseinkommen

Derzeitige Lage: Immer noch vorhandene Beschränkungen beim Hinzuverdienst mit Erreichen der Allgemeinen Altersgrenze bei Anschlussbeschäftigungen nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst sind allen Angehörigen des Besoldungsbereichs (Bundeswehr, Bundespolizei, Zoll, Berufsfeuerwehren etc.) nicht mehr zu vermitteln. Vor dem Hintergrund des dramatischen Fachkräftemangels ist eine volkswirtschaftliche Begründung für eine solche Regelung nicht nachzuvollziehen. Bereits in der Anhörung am 23.02.2015 zum Bundeswehr-Attraktivitätssteigerungsgesetz (BwAttraktStG) führte der damalige Chef der Arbeitsagentur Frank-Jürgen Weise zutreffend Folgendes aus: „Gut ausgebildete Soldatinnen und Soldaten sind nach wie vor geschätzt in der Wirtschaft und werden in Zukunft mehr denn je gebraucht. Es muss also einen Anreiz für ein Lebenseinkommen geben, in dem man am Ende seines Berufslebens noch einmal all seine Berufs- und Lebenserfahrung konkretisiert, um damit Geld zu verdienen. Ein derartiges Modell wird durch Steuern sowie Beiträge finanziert und dürfte daher finanzierbar sein. Ein derartiges Konzept des flexiblen Berufsausstiegs wird den Bedürfnissen der Menschen von heute gerecht.“ Und genau so ein individuelles Freiwilligkeitsprinzip braucht die Wirtschaft von morgen.

Es bedarf daher der vollständigen Aufhebung der Hinzuverdienstgrenzen. Ziel muss sein, dass diejenigen, die einer Anschlussbeschäftigung nachgehen wollen oder können, dies auch gesetzlich möglich ist, ohne dabei eine Kürzung ihrer Pensionen hinnehmen zu müssen.